



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Gemeinde Hartberg Umgebung
Schildbach 200
8230 Hartberg Umgebung

→ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Stefan Koller
Tel.: +43 (3332) 606-220
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-93666/2023-2

Hartberg, am 11.05.2023

Ggst.: Gemeinde Hartberg Umgebung,
Schildbach 200, 8230 Hartberg Umgebung,
WVA Erweiterung Bereich Totterfeld;

Öffentliche Kundmachung
einer mündlichen Verhandlung am
Dienstag, dem 20.06.2023 um 09:00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: Gemeindeamt Hartberg Umgebung

Die Gemeinde Hartberg Umgebung hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Wasserrechtliche Bewilligung

für die Änderung der bewilligten Wasserentnahme, Wasserbenutzung (Postzahl 7/4289 des Wasserbuches Hartberg) aus dem Grundwasser, aus zu Tage tretenden Quellen (WVA Bereich Totterfeld)

Vorbewilligungen: Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Hartberg
vom 19.04.2005, GZ.: 3.0-11/05,
vom 05.10.2007, GZ.: 3.0-11/05

Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld
vom 10.09.2019, GZ.: BHHF-113680/2019-4,
vom 21.05.2021, GZ.: BHHF-113680/2019-12

Bescheide des Amtes der steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13
vom 08.06.2012, GZ.: FA13A-33.10-1017/2012-4,
vom 16.04.2013, GZ.: ABT13-33.10 H 48/2012-4,
vom 23.05.2013, GZ.: ABT13-33.10-534/2009-8,
vom 27.11.2014, GZ.: ABT13-33.10-1017/2012-15,
vom 06.10.2015, GZ.: ABT13-33.10 K 83/2015-4,
vom 08.02.2018, GZ.: ABT13-33.10-H-48/2012-9,
vom 03.03.2022, GZ.: ABT13-293447/2021-10,
vom 19.12.2022, GZ.: ABT13-613700/2022-9

Bescheid des Amtes der steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 8
vom 22.10.2018, GZ.: ABT08GP-36913/2014-9

Zweck der Anlage: Wasserversorgungsanlage

Maß der Wasserbenutzung: 0,28 Liter/sek. (zusätzlicher Wasserbedarf)

Leiter der Amtshandlung: Mag. Stefan Koller
wasserbautechnischer Amtssachverständiger: DI Josef Posch

Rechtsgrundlagen:

⇒ Wasserrechtsgesetz - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, i.d.g.F.:
§§ 9 (1), (2), 10 (2), 11, 12, 13, 21 (1), (3), (4), (5)

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

im Wasserrechtsverfahren:

- bestehende Wasserbenutzungsrechte
- Grundeigentum und dingliche Rechte

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden **im Wasserrechtsverfahren** die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Stefan Koller
(elektronisch gefertigt)